

Checkliste: Rechtsformwahl aufgrund gesellschaftsrechtlicher Unterschiede

Entscheidungs- -kriterien	AG	GmbH / UG	GmbH & Co. KG	Personenge- sellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter
ZUR VERFÜGUNG STEHENDES STAMMKAPITAL	Mindestkapital 50.000,-EUR	kein Mindestkapital bei Personengesellschaften und (an- länglich) lediglich 1,- EUR bei UG, 25.000,- EUR bei GmbH.		
KAPITALBESCHAF- FUNG AN DER BÖRSE	Börsenfähig	Nicht börsenfähig		
MÖGLICHKEITEN DER EIGENFINANZIERU- NG	Insbesondere, wenn die AG börsenorientiert ist	Zur Übertragung der Anteile ist notarielle Beurkundung erforderlich; breite Streuung der Anteile über Börse nicht möglich	zur Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, allerdings sind abweichende Bestimmungen, z.B. Mehrheitsbeschluss, im Gesellschaftsvertrag zulässig; breite Streuung der Anteile über Börse nicht möglich	
AUS DEM UMSATZPROZESS	Vorstand und Aufsichtsrat haben im Regelfall umfangreiche Möglichkeiten, Gewinne in der Gesellschaft einzubehalten	Als Kapitalgesellschaft gibt es auch insoweit Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagen, im übrigen können Gesellschafter aber Ausschüttung beschließen. Verpflichtung zur Rücklagenbildung bei der UG, bis zur Stammkapitalerhö- hung auf mindestens 25.000,- EUR	Die Gesellschafter sind frei, über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Bildung von Rücklagen ist möglich	
HAFTUNGSBEGRE- NZUNG	Haftung auf das Gesellschaftsvermö- gen beschränkt, wenn AG im Handelsregister eingetragen ist.	Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH/Komplementär GmbH oder auf die Einlage der Kommanditisten beschränkt, wenn Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.		natürliche Person die unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen haftet

		Allerdings besteht eine Verpflichtung zur solidarischen Haftung, sofern ein GmbH-Gesellschafter seine Einlagen nicht erbringen kann oder an ihn Zahlungen erfolgt sind, die zu einer Unterbilanz der Gesellschaft führen		
PUBLIZITÄTSPFLICHT	Verpflichtung, Jahresabschluss nebst Lagebericht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen; größenabhängige Erleichterungen.			eine Publizitätspflicht besteht nicht.
LEITUNGSMACHT	Vorstand ist in der Leitung der Gesellschaft nicht an Weisungen gebunden.	Fremdorganschaft ermöglicht es Nicht-Gesellschafter zu Geschäftsführern zu machen, ohne dass die Gesellschafter Möglichkeiten der direkten Einflussnahme verlieren würden: Sie sind uneingeschränkt weisungsbefugt		Geschäftsführung muss durch Gesellschafter erfolgen; im Übrigen gibt es Gestaltungsspielraum im Rahmen des Gesellschaftsvertrages.
MITBESTIMMUNG	Mitbestimmung bei AG, die nach dem 10.08.1994 eingetragen wurden, an 500 Arbeitnehmern (Drittel), ab 2.000 Arbeitnehmern zur Hälfte	Mitbestimmung bei GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern (Drittel), bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern zur Hälfte.	Mitbestimmung bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern zur Hälfte.	jede Art der Mitbestimmung ist ausgeschlossen.
KONZERN	Weisungen sind nur im Rahmen von Unternehmensverträgen möglich; dann Haftung nach §§ 302, 303 AktG	Weisungen können auch ohne Unternehmensvertrag erteilt werden, Haftung unter den Voraussetzungen des existenzvernichtenden Eingriffs (§ 826 BGB).		streitig, ob ein Beherrschungsvertrag zulässig ist, Rechtsunsicherheit
GRÜNDUNGSAUFWAND	Umfangreicher Gründungsprozess mit Gründungsbericht, Gründungsprüfung etc. strenge formelle Voraussetzungen bei Sacheinlagen	notarielle Beurkundung der Satzung erforderlich; strenge formelle Erfordernisse bei Sacheinlagen	formloser Abschluß des KG-Vertrages möglich; notarielle Beurkundung für Komplementär-GmbH; keine besonderen Erfordernisse bei Sacheinlagen	keine Formerfordernis